jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/7/15 1Ob18/87

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.07.1987

Norm

AHG §1 Cd13
BDG §107
BDG §123

Rechtssatz

Der Schutzzweck der Formvorschrift des § 123 Abs 1 BDG 1979 ist auch darin zu erblicken, daß dem beschuldigten Beamten durch gesetzwidrige Einleitung und Durchführung des Disziplinarverfahrens kein überflüssiger Vermögensaufwand, zu dem auch Verteidigerkosten gehören, erwächst. Daraus können Amtshaftungsansprüche auf Rückersatz des Kostenaufwandes entstehen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 18/87
  Entscheidungstext OGH 15.07.1987 1 Ob 18/87

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0050170

Dokumentnummer

JJR_19870715_OGH0002_0010OB00018_8700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at